

1 Allgemeines

Diese Zertifizierungsordnung regelt Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit allen Zertifizierungsverfahren, die mit einer Akkreditierung durchgeführt werden.

2.1 Schweigepflicht und Datenschutz

for you Cert GmbH (fyC) ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf fyC sie nicht an Dritte weitergeben. fyC übernimmt es, alle zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. fyC ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags die anvertrauten, personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Akkreditierungsangelegenheiten von fyC und deren besondere Begebenheiten. Dokumente und Daten dürfen ohne Rückfrage beim Auftraggeber durch fyC vernichtet werden, wenn dies die gesetzlichen und die Akkreditierungs-Regeln zulassen.

2.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass korrekte Angaben zur Verfügung gestellt werden, die zur Kalkulation und Risikoabschätzung der Zertifizierung notwendig sind.

Insbesondere sind Änderungen bei der Rechts- und/oder Organisationsform, der Mitarbeiterzahl, den Standorte(n), den Verantwortlichkeiten (Geschäftsführerwechsel) im Unternehmen und Geltungsbereich sowie wesentlichen Veränderungen des QM-System oder Prozessen rechtzeitig zu übermitteln.

Durch Nichteinhaltung entstandene Mehrkosten gehen alleine zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei daraus resultierenden Verschiebungen oder Nachaudits.

Beschwerden können gegen Zertifizierungsentscheidungen und das Verhalten von Auditoren schriftlich an die Zertifizierungsstelle von fyC gestellt werden, die Beschwerden bearbeiten muss.

Auditoren können vom Auftraggeber abgelehnt werden, müssen aber im Gegenzug die eventuell entstehenden Mehrkosten bezahlen, die durch die Beauftragung eines anderen Auditors entstehen könnten. Wird ein spezieller Auditor erst mit der Bestellung gewünscht und führt dies nachweislich zu Mehrkosten gegenüber den Planungen zum Angebot, so gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. Wenn ein Auditor der Akkreditierungsgesellschaft aufgrund der Akkreditierungsregeln an einem Audit teilnehmen muss, so hat das auditierte Unternehmen dies zuzulassen.

2.3 Zertifikat

Der Eigentümer des Zertifikates ist die for you Cert GmbH. Die Erteilung des Zertifikates ist als der Beginn einer begrenzten Leihgabe zu sehen. Deshalb ist der Umgang mit dem Zertifikat sensibel und bedarf einiger Regeln, die ausnahmslos einzuhalten sind. Diese Regeln sind in diesem und dem Kapitel „Urheberrechte und Veröffentlichungen von Zertifikaten und Logos“ eindeutig beschrieben. fyC ist frei und unabhängig in seinen begründeten Entscheidungen zur Zertifikatserteilung, -verweigerung und -löschung. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

2.3.1 Zertifikatserteilung

Eine Zertifikatserteilung und Übergabe bedingt die Erfüllung nach der Auflistung Punkt 2.8 Erteilung des Zertifikates sowie eine beglichene Rechnung. Über die Inhalte eines Zertifikates entscheidet immer die Freigabe-Stelle von for you Cert. Weigert sich ein zertifiziertes Unternehmen, die Inhalte eines Zertifikates anzunehmen, so ist das Zertifikat nicht zu erteilen.

2.3.2 Zertifikatsaufrechterhaltung

Die Aufrechterhaltung eines Zertifikats bedingt eine Freigabe eines Überwachungsaudits der Zertifizierungsstelle sowie eine beglichene Rechnung.

2.3.3 Zertifikatsentzug und –aussetzung

Nicht bezahlte Rechnungen von Überwachungsaudits können zum Entzug eines Zertifikates führen. Ein Entzug hat zur Folge, dass eine Erst-Zertifizierung notwendig wird, wenn das Zertifizierungsverfahren nicht innerhalb 90 Kalendertagen wieder aufgenommen wird. Falsche Angaben über Mitarbeiter oder andere Merkmale, die eine Auswirkung auf das Zertifizierungsverfahren haben, können zur Aussetzung oder Entzug des Zertifikates führen.

Das Zertifikat wird ohne Ankündigung entzogen, wenn das zertifizierte Unternehmen in Konkurs

gerät oder einen Antrag auf Konkursöffnung abgelehnt wird mangels Masse oder einen Vergleichsantrag gestellt hat. Nicht geschlossene Abweichungen innerhalb 90 Kalendertagen nach dem Audit führen zur Aussetzung bzw. Entzug des Zertifikates.

2.3.4 Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikates

Änderungen des Geltungsbereichs erfordern eine aktualisierte vertragliche Vereinbarung und ggf. eine neue Kalkulation. Ändern sich zusätzlich die Vorgaben einer Firma innerhalb einer Zertifizierungsperiode, wie z.B. Anzahl Standorte, so ist eine Anpassung des Zertifizierungsverfahrens durchzuführen. Der Inhalt des Zertifikates ist bei Änderung des Geltungsbereichs anzupassen.

2.3.5 Zertifikats-Laufzeit

Zertifikate haben generell eine Laufzeit von 3 Jahren. Die Laufzeit des Zertifikates beginnt mit Datum der positiven Entscheidung zur Zertifikatserteilung. Wird eine Norm zu einer bestehenden zertifiziert, so ist das neu zu erstellende Zertifikat mit dem Datum der ältesten bestehenden Zertifizierung gleichzusetzen. Bei Übernahme bestehender Zertifizierungen wird die Laufzeit des Zertifikates unverändert übernommen unabhängig vom Freigabedatum.

2.4 Urheberrechte und Veröffentlichungen von Zertifikaten und Logos

Beide Parteien dürfen ohne die Genehmigung des jeweils anderen Dokuments nur nach dem vertraglichen vereinbarten Zweck veröffentlichen, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt. fyC ist es gestattet, den Vertragspartner mit den Angaben des Zertifikates in einer Liste o.ä. zu veröffentlichen, auch elektronisch. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Loyalität. Das Zertifikat ist für die Veröffentlichung gedacht, darf aber nur als Ganzes und nicht auszugsweise abgebildet werden.

Alle zur Verfügung gestellten Logos dürfen so uneingeschränkt eingesetzt werden, dass diese eindeutig den Verwendungszweck darlegen, sie nicht Recht und Gesetz verletzen oder verändert werden mit Ausnahme der Größe, wobei das Seitenverhältnis unverändert bleiben muss. Die Nutzung in schwarz-weiß ist erlaubt, wird jedoch das Logo in Farbe genutzt, so sind die vorgegebenen Farben zu übernehmen. In jedem Fall ist die Verwendung an die Gültigkeit des Zertifikats gebunden. Nicht gestattet ist die Nutzung von Logos auf Produkten und deren Verpackungen, sowie Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte, usw. Dieses Logo darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, die vom Verbraucher gesehen werden können oder irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten. Auf Transportverpackungen dürfen diese nur mit dem Hinweis auf eine Management-System-Zertifizierung genutzt werden. Im Zweifelsfall muss eine Freigabe bei fyC eingeholt werden. Eine falsche Nutzung kann die Zertifizierung aussetzen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Ohne gültige Zertifizierung dürfen Zertifikate und Logos nicht benutzt werden.

2.5 Schadenersatz

Schadenersatz wird dann fällig, wenn fyC Ressourcen dafür aufwenden muss, um Schaden abzuwenden und zum Schutz

- ✓ von sich selber
- ✓ seiner Kunden
- ✓ seiner Lieferanten
- ✓ seiner Partnern

weil gegen Zertifizierungsregeln, AGB's oder anderen Verträgen und verbindlichen Vereinbarungen, insbesondere bei der Nutzung von Zertifikat und Logo, verstoßen wurde. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem entstandenen Schaden und wird im Zweifelsfall durch Dritte festgelegt. Die dafür entstehenden Kosten gehören mit zum Schadenersatz.

2.6 Terminverschiebungen

Werden bestätigte Termine durch den Auftraggeber verschoben, so sind folgende Ausfallgebühren zusätzlich fällig, die sich nach der Anzahl für volle vereinbarte Manntage (900€/MT) und halbe Manntage (700€/MT) sowie Zeitpunkt zum vereinbarten Audit errechnen: weniger als 28 Kalendertage vorher 50%, weniger als 14 Kalendertage vorher 75% und weniger als 7 Kalendertage vorher 100%. Stichtag ist jeweils der erste Audittag. Ein Termin gilt als bestätigt, wenn der Auditor die Beauftragung nach fyC abgeschickt hat.

2.7 Änderung der Zertifizierungsbedingungen und angebotenen Manntage für Audits

Ändern sich die Zertifizierungsbedingungen durch z.B. geänderte Standards, so hat das zertifizierte Unternehmen alle notwendigen Anpassungen in der von fyC vorgegebenen Frist vorzunehmen.

Durch Änderung der Vorgaben (Anzahl Mitarbeiter, Standorte, neue Produktionsanlagen usw.), die zur Berechnung des Angebots zugrunde gelegt wurden, muss die Anzahl der erforderlichen Manntage angepasst werden. Dies geschieht nach den gültigen Regelungen der entsprechenden ISO-Guides und/oder anderen Dokumenten.

Werden Änderungen durch das zertifizierte Unternehmen nicht rechtzeitig gemeldet, so dass Kosten entstehen oder das Zertifikat gefährdet ist, so gehen diese ausschließlich zu dessen Lasten. Dies wird auch ausführlich und eindeutig in den betreffenden Kapiteln dieser Zertifizierungsordnung beschrieben.

2.8 Genereller Ablauf einer Zertifizierung

Zum Verständnis ist folgend der generelle Ablauf einer Zertifizierungsperiode beschrieben ohne Besonderheiten, wie z.B. Zertifikatsaussetzung, zusätzlicher Standard usw.

Angebot Ein Angebot basiert sich auf den Unternehmensgrundlagen, wie gewünschter Geltungsbereich der Zertifizierung, MA-Zahl, Zahl der Standorte, Komplexität der Unternehmensprozesse.

Antrag auf Zertifizierung Mit dem Antrag auf Zertifizierung bestätigt der Kunde, dass die Angebotsgrundlagen, wie der Geltungsbereich, MA- und Standorte –Zahl, Information zur Nutzung von QM-Beratungsdienstleistungen korrekt und richtig sind. Falls sich die Grundlagen inzwischen geändert haben, muss der Kunde die geänderten Grundlagen im Antrag korrigieren.

Vertrag Es muss ein Vertrag zwischen der for you Cert GmbH und dem Kunden über die Zertifizierungstätigkeiten über die gesamte Zertifizierungsperiode abgeschlossen werden. Falls der Kunde mehrere Standorte hat, so müssen alle Standorte in den Vertrag aufgenommen werden.

Audit Stufe 1 Es wird die QM-Dokumentation der Kunden und der Umsetzungsstatus des QM-Systems bewertet.

Bewertung der QM-Dokumentation Bewertung der QM-Dokumentation:

- QM-Handbuch, inkl. Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen und ggf. weitere Unterlagen
- Ermittlung der Status und der Normkonformität der QM-Dokumentation

Bereitschaftsbewertung zum Audit Stufe 2 Bereitschaftsbewertung zum Audit Stufe 2:

- Evaluierung der Informationen über Geltungsbereich, Prozesse, Standort(e) des Kunden, Personelle Ressourcen
- Managementbewertung und interne Audits
- Bewertung der gesammelten Informationen auf die Bereitschaft zum Audit Stufe 2

Es wird ein Bericht erstellt.

Die Bereitschaftsbewertung sollte in der Regel vor Ort beim Kunden erfolgen, um den Umsetzungsgrad des QM-Systems unter Berücksichtigung von Standortaspekten zu beurteilen.

Audit Stufe 2 Voraussetzung für die Durchführung des Audits Stufe 2: alle Abweichungen aus dem Audit Stufe 1 sind beseitigt und von dem Lead-Auditor freigegeben worden.

Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des QM-Systems vor Ort beim Kunden:

- Sammeln von Informationen und Nachweisen über die Normkonformität
- Kompetenz des Personals
- Überwachung der Leistung des QM-Systems
- Steuerung und Lenkung der Prozesse
- Internes Audit und Managementbewertung
- Verantwortung der Leitung
- Erfüllung der Norm-, gesetzlichen und Kundenforderungen

Es wird ein Bericht erstellt.

Erteilung des Zertifikates

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates:

- positive Bewertung des QM-Systems in den Berichten zu den Audits Stufe 1 und Stufe 2
- alle Abweichungen aus dem Audit Stufe 1 und Stufe 2 sind beseitigt und vom Lead-Auditor freigegeben worden
- alle im Zertifizierungsantrag gelieferten Informationen sind bestätigt worden
- Bericht von der Zertifizierungsstelle geprüft und freigegeben
- Eine beglichene Rechnung

Das 1. ÜA und 2. ÜA finden vor Ort beim Kunden statt.

1. Überwachungsaudit

Das 1.ÜA muss spätestens 12 Monaten nach dem letzten Tag des Audits Stufe 2 stattfinden.

Die Bewertung der normkonformen Umsetzung, Aufrechterhaltung und Entwicklung des QM-System:

- Managementbewertung und interne Audits
- Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Beschwerdemanagement und Kundenzufriedenheit
- Wirksamkeit des QM-System im Hinblick auf das Erreichen der Unternehmenszielen
- Planung und Umsetzung von Vorbeugungsmaßnahmen
- Steuerung und Lenkung der Prozesse
- Verbesserungen
- Bewertung von Änderungen
- Nutzung vom Zertifizierungslogos und Verweise auf die Zertifizierung

2. Überwachungsaudit

Das 2.ÜA muss 12-15 Monaten vor dem Datum des Zertifikatsablaufs stattfinden.

Es wird ein Bericht erstellt.

Das Re-Zertifizierungsaudit findet vor Ort beim Kunden statt und entspricht i.d.R. dem Umfang des Audit Stufe 2.

Re-Zertifizierungsaudit

Das Re-Zertifizierungsaudit und ggf. die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen müssen vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen.

Bewertung der Wirksamkeit und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des QM-Systems:

- Sammeln von Informationen und Nachweisen über die Normkonformität
- Kompetenz der Personal
- Überwachung der Leistung des QM-Systems
- Steuerung und Lenkung der Prozesse
- Interne Audits und Managementbewertung
- Verantwortung der Leitung
- Erfüllung der Normforderungen, der gesetzlichen Anforderungen und Kundenanforderungen
- Wirksamkeit des QM-System im Hinblick auf das Erreichen der Unternehmenszielen
- interne und externe Änderungen
- Anwendbarkeit im Geltungsbereich der Zertifizierung

Es wird ein Bericht erstellt.

Es können bei besonderen Fällen, z.B. um Beschwerden Dritter zu untersuchen, die Änderungen oder Erweiterungen des Geltungsbereich des QM-Systems zu bewerten, beim Aussetzen des Zertifikates usw., kurzfristig angekündigte Audits vor Ort durchgeführt werden, um die Wirksamkeit des QM-Systems sicherzustellen.

3 Freigabe 17. 09. 08

Andreas Trebs, Leiter Zertifizierungsstelle